

Sportförderungsrichtlinien

1 Allgemeines

- 1.1 Im Hinblick auf die gesundheitliche, soziale und erzieherische Bedeutung des Sports werden von der Stadt Unterschleißheim die Unterschleißheimer Sportvereine zur Unterstützung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit, nach diesen Richtlinien gefördert.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt. Grundsätzlich erhält jeder Verein einen Mindestzuschuß in Höhe von € 50,00.

2 Voraussetzungen für Förderungsmaßnahmen

- 2.1 Als förderungswürdig werden nur gemeinnützige Sportvereine anerkannt, die am Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterschleißheim haben und Mitglied des Bayer. Landessportverbandes oder einer vergleichbaren Organisation (z.B. Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte und chronisch Kranke) sind.
- 2.2 Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Anträge sind bis zum 01. Oktober für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Für Anträge, die nach dem 01. Oktober gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel des Budgets „Vereine“ gewährt werden. Eine Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen über die Mittel dieses Budget hinaus kann nur der Stadtrat treffen. Dem Zuschussantrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (bei Baumaßnahmen z.B. Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Kapitalnachweise, Darlehenszusagen usw.) beizufügen.
- 2.3 Sobald das Vorhaben beendet ist, bzw. die beantragten Geräte oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kasenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 2.4 Förderungsfähig sind die in 2.1 genannten Sportvereine, die einen monatlichen Beitrag von mindestens € 2,50 für aktive Erwachsene und € 1,00 für Kinder und Jugendliche erheben.
- 2.5 Anträge können nur vom Hauptverein und nicht von den Abteilungen gestellt werden.

3 Förderungswürdige Maßnahmen

3.1 Allgemeiner Sportbetrieb

Den Sportvereinen werden unter Maßgabe von Ziff. 1.2 Zuschüsse zu den Kosten für

Übungsleiter gewährt, und zwar in derselben Höhe, wie sie der Freistaat Bayern gemäß den ergangenen Richtlinien gewährt. Grundlage für die Zuschußbewilligung ist der Bewilligungsbescheid des Landratsamtes München.

3.2 Schüler- und Jugendsport

Für jeden dem Landessportbund oder einer vergleichbaren Organisation gemeldeten Schüler und Jugendlichen wird den Vereinen eine jährliche Pauschalzuwendung von € 10,00 gewährt.

3.3 Gesundheits-, Freizeit-, Rehabilitations-, Präventions-, Versehrten- und Behindertensport

Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung für vorgeschriebene Notfallausrüstungen, Erstanschaffungen für spezielle Übungsgeräte und Übungsleiterfortbildungen im Bereich der Rehabilitation sowie erhöhter Aufwand für Betreuung (z.B. Coronargruppen).

3.4 Leistungssport, einschließlich der damit verbundenen Talentsuche und Talentförderung

Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung von Schulen und Vereinen bei der Talentsuche, die finanzielle Förderung von Talentgruppen, Trainings- und Wettkampfgemeinschaften von Jugendlichen (z.B. durch Übernahme der Trainingsvergütungen und Fahrtkosten) und Sachleistungen (z.B. für das individuelle Training) bei entsprechendem Leistungsnachweis.

3.5 Vereine mit Mannschaften in der höchsten oder zweithöchsten Amateurliga.

3.5.1 Die Förderung gilt für Mannschaften / Einzelsportler

- in den höchsten Amateurligen der jeweiligen Fachverbände
- in jenen Ligen, aus denen der Aufstieg in die höchsten Amateurligen erfolgen kann
- in überregionalen Ligen, deren Tabellenerste an der Endrunde um Deutsche Meisterschaften teilnehmen.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden für folgende Zwecke Zuschüsse gewährt:

- Fahrten anlässlich auswärtiger Meisterschaftswettkämpfe oder Qualifikationswettkämpfe zu den höchsten deutschen Amateurligen und
- Fahrten zur Teilnahme an Europapokal-Wettbewerben der Landesmeister oder Pokalsieger sowie an Pokalspielen auf Bundesebene.

3.5.2 Es wird ein Fahrtkostenzuschuß in voller Höhe der Kosten aus auswärtigen Meisterschaftsspielen (-wettkämpfen) gewährt, die jedem Fahrtteilnehmer bei Benutzung der 2. Klasse der Deutschen Bahn (Gruppenreise) entstehen würden.

Bei der Berechnung des Zuschusses wird aber höchstens die nach den jeweiligen Wettkampfgeregeln zulässige Zahl der aktiven Sportler sowie je ein Trainer und Betreuer zugrunde gelegt.

3.5.3 Die Fahrtkostenzuschüsse werden für den Zeitraum eines Kalenderjahres aufgrund der vorgelegten offiziellen Spiel- bzw. Wettkampfpläne bewilligt und ausbezahlt. Bei Sportarten, deren Meisterschaftssaison zwei Kalenderjahre berührt, erfolgt die Auszahlung in zwei Raten.

Fahrtkostenzuschüsse für Qualifikationen zu den höchsten Ligen erfolgen auf zu belegendem Antrag im Einzelfall.

3.6 Sponsoring

Sponsoring beinhaltet die Absicht der Stadt Unterschleißheim, sich mit Hilfe der Unterschleißheimer Vereine werbewirksam und marketinggerecht in der Öffentlichkeit überregional und bayernweit darzustellen.

Zugleich soll durch Sponsoring der Anreiz für die Vereine geschaffen werden, in nächsthöhere überregionale und bayernweite Ligen aufzusteigen.

Die Förderung im Rahmen des Sportsponsorings betrifft alle Unterschleißheimer Vereine mit Mannschaftssportarten und umfaßt alle überregionalen und regionalen, gesamtbayerische Ligen, bei denen außerbayerische und bayerische Mannschaften teilnehmen (Profiligen bleiben ausgenommen).

Mit Gewährung dieser Förderung verpflichten sich die in Frage kommenden Vereine zum Tragen des ICU-Logos an sichtbarer Stelle auf der Sportbekleidung während den offiziellen Ligaveranstaltungen und Wettkämpfen. Nähere Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Unterschleißheim und dem entsprechenden Verein geregelt.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt eine Saison.

Drei Monate vor Ablauf des Vertrages ist eine erneute Entscheidung über eine weitere Förderung durch Sportsponsoring und somit Verlängerung des Vertrages von den gemeindlichen Gremien herbeizuführen.

Der Verein hat rechtzeitig 3 Monate vor Saisonbeginn ein weiteres Sponsoring schriftlich zu beantragen.

Höhe des Sponsoringbetrages:

1. Bundesliga: € 20.500,-- (nur Amateursport)
2. Bundesliga und Regionalliga: € 15.340,-- (nur Amateursport)
- Regionalliga und Bayernliga: € 7.670,-- (nur Amateursport).

Auf Sportsponsoring besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Die Höhe des Sponsoringbetrages ist abhängig von der jeweiligen Finanz- bzw. Leistungskraft der Stadt und ist deshalb veränderbar.

- 3.7 Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften, bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen und Sportveranstaltungen im Rahmen des Jugendaustausches.
- 3.8 Reisen von ortsansässigen Sportlerinnen und Sportlern zu Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Deutschen Turnfesten, Bestenkämpfen auf Bundesebene u.ä.. Ferner werden Reisen zu internationalen Veranstaltungen im Ausland gefördert, sofern durch die Beteiligung einer größeren Anzahl von Wettkämpfern oder Mannschaften die internationale Bedeutung dieser Veranstaltung erkennbar ist.
- 3.9 Gewährung von Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen.
- 3.10 Ehrung aktiver Sportler und Förderung aktiver Sportler mit überregionalen Erfolgen sowie verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter der Sportorganisationen nach den Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürger und außergewöhnlicher sportlicher Leistungen durch die Stadt Unterschleißheim.
Eine Entscheidung erfolgt jeweils einzelfallbezogen.

4 Überlassung von gemeindeeigenen Sporteinrichtungen

Stadteigene Sporteinrichtungen (Sportplätze, Hallen, Schwimmbad u.ä.) werden mit Nebenanlagen allen örtlichen Turn- und Sportvereinen für den nicht professionellen Spiel- und Sportbetrieb sowie für Übungszwecke überlassen. Soweit keine bestehenden Verträge oder Vereinbarungen entgegenstehen, erfolgt die Überlassung grundsätzlich unentgeltlich.

5 Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen und Beschaffung von Großsportgeräten

Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung von Großsportgeräten können auf Antrag Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

Die Stadt Unterschleißheim gewährt Zuschüsse und Darlehen nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Sportvereins nachgewiesen wird und sich dieser nachweislich auch um Mittel des Staates, des Landkreises und von übergeordneten Sportverbänden bemüht hat.

5.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß gesichert sein

5.2 Zuschüsse und Darlehen sind zweckgebunden

5.3 Bei der Gewährung von Zuwendungen werden die finanzielle Lage des Sportvereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.

5.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eingehender Kostenvoranschlag
- b) verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
- c) Baubeschreibung und Baupläne
- d) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

5.5 Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss der Arbeiten der Stadt Unterschleißheim vorzulegen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft und ersetzen gleichzeitig die bisherigen Sportförderungsrichtlinien.

Unterschleißheim, 28.07.2005
Stadt Unterschleißheim

Rolf Zeitler
Erster Bürgermeister